Leo SCHEFFCZYK

DIE KIRCHLICHE EHEMORAL IN DEN FÄNGEN DES THEOLOGISCHEN JOURNALISMUS

Hier stehen nicht „Denkschwäche" und „Denkschärfe" gegenüber, sondern zwei verschiedene Denkweisen oder Denkebenen: Metaphysik (der Person) und Positivismus, Theonomie und Autonomie, Offenbarungstranszendenz und Weltimmanenz, Pistis und Gnosis, Geist und Trieb.

In dem offenen Brief „Droht eine dritte Modernismuskrise?", in dem offensichtlich die Kirche wegen der Verurteilung des Modernismus angeklagt und der Modernismus damit indirekt verteidigt wird, äußert sich der Verfasser kritisch auch zum „Problem der Empfängnisregelung"[1]. Daß es kein Moraltheologe ist, wird man nicht beanstanden, wenn er als Systematiker den Regeln der wissenschaftlichen Theologie und den Prinzipien der katholischen Glaubenswisssenschaft folgen würde. Das gerade aber muß nach der Lektüre dieses Briefes in Frage gestellt werden. Zunächst schon im Hinblick auf die Aufnahme und Bearbeitung der Fakten.

1. DIE VERDRÄNGTEN TATSACHEN

Schon die erste Einlassung auf die Stellungnahme des Konzils ist nicht zutreffend, wenn behauptet wird, daß „die Konzilsväter die Frage nach den Wegen (der Geburtenregelung) nicht (haben) klären können". Diese Formulierung legt nämlich die Annahme nahe, daß die Konzilsväter und damit die Kirche in bezug auf diese für das gesamte christliche Ethos wesentliche Frage sich in einer hoffnungslosen Aporie befunden hätten, so daß die Frage auch heute nicht entschieden sei und dem Gewissen der einzelnen überlassen werden müsse. Eine solche Ausweglosigkeit bestand tatsächlich für das Konzil nicht. Es erklärte in der „Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute" (*Gaudium et Spes*) verhältnismäßig ausführlich, daß beim

---

[1] P. Hünermann, *Droht eine dritte Modernismuskrise? Ein offener Brief von P. H. an den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz, Karl Lehmann*, „Herder-Korrespondenz" 43(1989) S. 130-133.

„Ausgleich zwischen ehelicher Liebe und verantworteter Weitergabe des Lebens" (die offensichtlich hier schon als innerlich zusammengehörig betrachtet werden) „die sittliche Qualität der Handlungsweise nicht allein von der guten Absicht und Bewertung der Motive abhängt, sondern auch von objektiven Kriterien".

Diese stehen aber nicht im Belieben des Menschen, sondern „ergeben sich aus dem Wesen der menschlichen Person und ihrer Akte", die „sowohl den vollen Sinn gegenseitiger Hingabe als auch den einer wirklich humanen Zeugung in wirklicher Liebe wahren" (GS, Nr. 51). Hier ist offensichtlich die Zusammengehörigkeit von ehelicher Liebe und der Weitergabe des Lebens vorausgesetzt. Daß die Verpflichtung auf diese Zusammengehörigkeit an christliche Eheleute eine hohe sittliche Anforderung stellt, zeigt das Konzil mit dem Hinweis auf die „Tugend der ehelichen Keuschheit" an, ein Inhalt und ein Begriff, welcher der heute im Rahmen der Theologie betriebenen Ethik (die vielfach keine „Glaubensethik" mehr sein will) weithin abhanden gekommen ist.

Aus diesen prinzipiellen Überlegungen zieht das Konzil mit großer Entschiedenheit den Schluß: „Von diesen Prinzipien her ist es den Kindern der Kirche nicht erlaubt, in der Geburtenregelung Wege zu beschreiten, die das Lehramt in Auslegung des göttlichen Gesetzes verwirft". Im Verein mit den dazu angeführten Zeugnissen der kirchlichen Lehrverkündigung empfängt dieser Satz eine Bedeutung, die material schon die Lehre der Enzyklika *Humanae Vitae* in nuce in sich trägt. Dabei ist auch der Umstand zu beachten, daß das Konzil hier seine Lehre in den Anmerkungen zum Text mit den eindeutigen Lehraussagen zu diesem Fragepunkt von seiten der Päpste Pius XI., und Pius XII. und Paul VI. stützt. Deshalb ist der Schluß erlaubt, daß die Ablehnung der Enzyklika HV eine Ablehnung der betreffenden Konzilslehre darstellt. Ein Artikel, der die kirchliche Lehre neu interpretieren will und diese Zusammenhänge verschweigt, muß sich auf seine wissenschaftliche Gründlichkeit hin befragen lassen.

– Eine gravierende wissenschaftliche Unkorrektheit läßt sich im Bereich der Tatsachen auch bezüglich der „Königsteiner Erklärung" (vom 30.8.1968) feststellen, von der gesagt wird, daß sie „die Respektierung verantwortungsbewußter Gewissensentscheidungen zusicherte". Nun soll an dieser Stelle die „Königsteiner Erklärung", die in ihren Konsequenzen viel zur Anarchie in der heutigen Gewissensauffassung beigetragen und ungewollt den sexuellen Libertinismus gefördert hat, nicht gerechtfertigt werden. Aber es darf doch gesagt werden, daß sie die Ablehnung der kirchlichen Lehre als eine „Ausnahmefall" (Nr. 12) ansah, der bei dem einen oder anderen Katholiken eintreten kann, „der glaubt, so (d.h. entgegen der kirchlichen Lehre) denken zu müssen" (Nr. 12). Die Bischöfe setzten wohl nicht voraus und beabsichtigten nicht, den Ausnahmefall zur Regel zu erheben und eine millionenfa-

che „Orthodoxie der Empfängnisverhütung" ins Leben zu rufen (obgleich sie solches eigentlich hätten voraussehen können). Auch bezeichneten sie mit dem Papst das „künstliche Eingreifen" als einen Widerspruch zum „Gesetz Gottes" (Nr. 2), was natürlich das Problem heraufführt, wie gegen das Gesetz Gottes ein legitimer Gewissensentscheid zustande kommen kann. Das zeigt, daß der offene Brief auch auf Inhalt und Problematik der „Königsteiner Erklärung" nicht eingeht und sie nur als Rammbock gegen HV benutzt.

- Bei der Berufung auf die ähnlich lautende „Erklärung" der österreichischen Bischöfe nimmt er nicht zur Kenntnis, daß das Unangemessene dieser Erklärung den Bischöfen von Johannes Paul II. in dezenter Weise vorgehalten und ihnen gesagt wurde: „Wenn im ersten Augenblick der Veröffentlichung der Enzyklika noch eine gewisse Ratlosigkeit verständlich war, die sich auch in manchen bischöflichen Erklärungen niedergeschlagen hat, so hat der Fortgang der Entwicklung die prophetische Kühnheit der aus der Weisheit des Glaubens geschöpften Weisung Pauls VI. immer eindringlicher bestätigt"[2].

An diesem Punkt wird in dem offenen Brief eine weitere Verdrängung und Unterdrückung wissenschaftlich relevanter Tatsachen sichtbar, die einer Theologie, die sich (wie in diesem Umkreis häufig gesagt wird) vor allem „induktiv" versteht, nicht nachgesehen werden kann: das Verschweigen der Zustimmung zum Grundgedanken der Enzyklika seitens einer tiefer blickenden Humanwissenschaft. Es ist nur die halbe Wahrheit, wenn die Kritik die Reaktion auf HV rein quantitativ mißt und behauptet, daß die Lehre der Enzyklika von der „weit überwiegenden Mehrzahl der Mediziner, Philosophen und den Moraltheologen nicht rezipiert wurde". Entsprechend wird auch der Widerspruch der „breiten Menge der katholischen Bevölkerung Deutschlands bzw. Europas" mit Beweiskraft ausgestattet. Aber in Wesensfragen entscheidet nicht die Masse, die von sich aus meistens gegen die Wahrheit ist, sondern die Kraft des Argumentes und des authentischen Zeugnisses, das in Glaubensdingen nicht zuerst den Medizinern und Philosophen, ja nicht einmal den Moraltheologen zukommt, zumal wenn sie sich als Gegner einer Glaubensethik aus der Theologie herausphilosophiert haben. Darum dürfte in diesem Zusammenhang auch nicht verschwiegen werden, daß eine große Zahl von Bischofskonferenzen[3], von Kongressen[4] und Wissenschaft-

---

[2] Ansprache von Papst Johannes Paul II. an die österreichischen Bischöfe vom 19.Juni 1987, Kleinzell 1987, S. 5.

[3] Vgl. M. Z a l b a, *Unabänderliche unfehlbare Lehre. Die theologische Bewertung der in der Enzyklika „Humanae Vitae" zum Ausdruck gebrachte Lehre: Nicht unfehlbar?* Hrsg. von J.Böckmann, Abensberg 1981, S. 18 f.

[4] So u.a. der Familienkongreß in Wien im Oktober 1988.

lern[5] jeder Provenienz der Enzyklika ihre Zustimmung gegeben und sie verteidigt hat. Daraufhin konnte Johannes Paul II. sich zu Recht in der zitierten Ansprache an die österreichischen Bischöfe darauf berufen, daß „der Fortgang der Entwicklung die prophetische Kühnheit der aus der Weisheit des Glaubens geschöpften Weisung Pauls VI. immer eindringlicher bestätigt"[6]. Zu dieser Entwicklung gehört auch (freilich in negativem Sinn) die wachsende Abtreibungsmentalität, die man mancherorts durch die Empfehlung der Kontrazeption überwinden wollte, damit aber das Gegenteil erreichte[7].

– Noch an einer anderen Stelle ist die Lage der Fakten in bezug auf HV unzutreffend wiedergegeben. Der Brief behauptet, daß Paul VI. „die unlösliche Verknüpfung der beiden Sinngehalte des ehelichen Aktes ethisch rational begründen müsse", was er offenbar gar nicht oder nur unter Zugrundelegung eines „überholten Naturrechtsbegriffes" getan habe. Aber beide diese Vorwürfe gehen ins Leere, weil die Enzyklika durchaus natürlich-ethische Begründungen enthält, so daß der Papst sogar seine Überzeugung zum Ausdruck bringen konnte, daß „die Menschen unserer Tage in der Lage sind, den zutiefst vernunftgemäßen Charakter dieser Lehre zu erfassen"(HV, Nr. 12).

Zum anderen liegt der entscheidende Akzent der päpstlichen Weisung nicht auf einer verselbständigt gedachten Natur, sondern in der von Gott begründeten Schöpfungsordnung, die vom Menschen als gottunmittelbarer Person bejaht oder abgelehnt werden kann. Die Beweisführung hat durchaus auch einen personalen Charakter, der in der Folgezeit von Johannes Paul II. im Sinne einer christlichen Personologie vertieft wurde. Freilich war den Gegnern der Kirchenlehre auch diese personale Erklärung der Glaubenswahrheit nicht recht. Hier mußte dann der Vorwurf eines „persönlichen Personalismus" herhalten[8], um die festgefahrene Position nicht aufgeben zu müssen.

An einer letzten Stelle tritt der Mangel an Tatsachensinn noch besonders drastisch hervor, welche das wissenschaftlich kaum zu rechtfertigende Niveau der Gegnerschaft zu HV demonstriert. Es ist der Umgang mit einer Aussage C. Caffarras über das Sündhafte der bewußten und gewollten Empfängnisverhütung, die er in ihrer Schwere mit einer Formel aus dem früheren kanonischen Gesetzeswerk der Kirche illustrierte, in der es hieß: „tamquam

---

[5] So im Sammelband von E.Wenisch (Hrsg.), *Elternschaft und Menschenwürde. Zur Problematik der Empfängnisregelung*, Vallendar 1984.

[6] A.a.O., 5.

[7] Vgl. dazu W. B. S k r z y d l e w s k i, *Soziale Elemente und moraltheologische Ergebnisse der Kontroversen über die Empfängnisregelung*, E.Wenisch, S. 174 f.

[8] Vgl. L. S c h e f f c z y k, *Persönlicher Personalismus? Zur Kritik päpstlicher Lehräußerungen*, „Münchener theologische Zeitschrift" 25(1984) S. 60-68.

homicida habeatur". Der römische Moraltheologe bezeichnet diese Formel sofort bei ihrer Ausführung als „recht starken Ausdruck", um anzudeuten, daß er nicht absolut genommen werden dürfe, sondern erklärt werden müsse. Die Erklärung wird sofort auch geliefert mit dem Hinweis auf die „Analogie", d.h. auf den analogen Charakter des Ausdruckes „homicida". Das Vergleichsglied wird ausdrücklich nur auf die innere Intention zurückgeführt, die da lautet: „Es ist nicht gut, daß eine neue Person existiert"[9]. Wenn diese Analogie als unzutreffend abgelehnt wird, müßte erwiesen werden, daß die Empfängnisverhütung mit der Intention nach der Entstehung einer neuen Person zusammengeht, ein offensichtlicher Widerspruch, der aber hier dem naiven Leser zugemutet wird.

Aber es ist nicht Sache einer journalistischen Theologie, sich in der Form eines kultivierten Streitgespräches argumentativ mit dem Gegner auseinanderzusetzen. Der Massenmentalität genügt die Empörung: „Msgr. Caffarra... wagt gar die empörende Aussage, Christen, die künstliche Mittel zur Empfängnisregelung gebrauchten, seien potentielle Mörder". Hier wird das Abgehen von sachlicher Diskussion besonders deutlich, an deren Stelle die plakative Grobzeichnung, die Propaganda und die journalistische Rhetorik getreten sind.

2. DIE PREISGABE DER THEOLOGISCHEN METHODE

Was aber bei einem Theologen noch schwerer wiegt als der selektive und willkürliche Umgang mit den Fakten, das ist der weitgehende Verzicht auf die theologische Methode. Diese ist nicht schon eingehalten, wenn man – wie es in dem offenen Brief geschieht – einige Passagen aus HV, aus der Bischofssynode von 1980 und aus der Enzyklika *Familiaris Consortio* von 1981 zitiert, um schließlich die theologischen Argumente des Papstes wesentlich auf das Genre der Kulturkritik zurückzuführen, die der Papst natürlich nicht überzeugend leisten kann, da ihm (wie neuerlich in den Fragen der In-vitro-Fertilisation) wiederum „ein breiter Widerspruch von Medizinern, Ethikern und Moraltheologen" entgegensteht. Zuvor schon ist im Ausschuß an eine Verteidigung von HV durch Kardinal Ratzinger, der ebenfalls beiläufig ein kulturkritisches Argument anführte (den Einsatz medizinisch-technischer Mittel in die Intimität und Personalität des Menschen), die Gegenposition „eines angesehenen Kommentators" ins Feld geführt, der fordert, daß vor einer Verurteilung technischer Mittel und Eingriffe „erst das Pro-

[9] C. Caffarra, *„Humanae Vitae": venti anni dopo: Atti del II Congresso Internationale di Teologia Morale* (Roma, 9-12 novembre 1988). Milano 1989, S. 192; vgl. neuerdings die Erklärung „National Catholic Register" vom 29. Juli 1990.

blem der «technischen Welt» insgesamt kirchlich werde bewältigt werden müssen".

– Was der Kirche hier zugemutet wird, ist nichts Geringeres, als das sittliche Urteil über Gut und Böse zu suspendieren und der verhängnisvollen Entwicklung zur Entpersonalisierung des menschlichen Lebens durch die Mechanisierung und die Apparate, über welche selbst die Medizin nachzudenken beginnt, weiter freien Lauf zu lassen[10]. Dabei bedarf es keiner Prophetengabe, um vorauszusehen, wie diese Kritiker, deren bevorzugte Strategie die Anpassung an den Ungeist der moderenen Welt ist, im Falle eines späteren kritischen Urteils der Kirche über die Technisierung von Personalität und Intimität des menschlichen Lebens reagieren würden: Sie würden die Kritik vermutlich im Namen des wissenschaftlichen Fortschritts ablehnen. Sie vermögen in ihrem Wissenschaftsglauben nicht einzusehen, was inzwischen vielen modernen Menschen klar zu werden beginnt, daß nämlich die Wissenschaft keine absoluten Wahrheiten zu vermitteln und auch kein verbindliches Ethos zu erstellen vermag. Das aber gerade ist die Aufgabe der dazu vom Geist Gottes ausgestatteten Kirche.

Die theologische Gedankenführung von HV und FC, die das Schöpfungsmysterium im Mitwirken der Eltern an der Entstehung des neuen Menschen hervorhebt, wird in dem offenen Brief so wenig gewürdigt, daß man den Eindruck gewinnen könnte, es sei die theologische Dimension des Problems gar nicht erkannt (was auch durch die immer wieder erfolgende Berufung auf die Medizin bestätigt wird). In dem Abschnitt über „das Problem der Empfängnisregelung" ist bezeichnenderweise (abgesehen von den Zitaten der kritisierten kirchlichen Lehre) niemals von Gott, von der Schöpfung, von Christus, von Gottesebenbildlichkeit und Personalität des Menschen die Rede. D.h.: Es wird hier keine Theologie im eigentlichen Sinn getrieben. Wo der Brief sich dem Thema theologisch nähert, geschieht es unter Heranziehung rein formaler Gründe in der Form der Ablehnung und Negation der Lehre der Päpste, des Konzils, der Bischofssynoden und insgesamt der Kirche. Die Ablehnung erfolgt näherhin in drei Stoßrichtungen: gegen die Unfehlbarkeit der kirchlichen Lehre, gegen die Existenz eines Traditionsbeweises und gegen das Bestehen eines consensus fidelium (der im Gegenteil ein Konsens der Ablehnung sei).

– Mit besonderer Energie verficht der offene Brief die Auffassung, daß die in HV und den anderen Lehrdokumenten vertretene Lehre von der Unsittlichkeit und Sündhaftigkeit der Empfängnisverhütung nicht unfehlbar sei, als ob mit dieser Behauptung auch schon die Unverbindlichkeit dieser Lehre

---

[10] Im übrigen müßte nicht betont werden, daß hier nicht Technik als solche kritisiert werden soll, sondern ihre zerstörende Einführung in die Intimität personalen Lebens; vgl. dazu A. L a u n, *Aktuelle Probleme der Moraltheologie*, Wien 1991, S. 87 f.

festgestellt und ihre Geltung widerlegt wäre. Die Frage nach dem Verbindlichkeitscharakter einer vom kirchlichen Lehramt authentisch vertretenen Lehre erwägt der Brief gar nicht, obgleich er mit seiner Behauptung, daß HV und alle der Enzyklika folgenden Lehräußerungen einen „Denkfehler" enthalten, sich in Richtung der heute weitverbreiteten Auffassung bewegt, wonach eine authentisch vorgetragene Lehre auch schon der Vermutung des Irrtums ausgesetzt sei und daher schon abgelehnt werden könne. So wird nahegelegt, daß solche authentisch vorgetragenen Lehren von sich aus dem Irrtum ausgesetzt seien, der in HV tatsächlich vorliege (womit sich der Brief aber im Gegensatz zu der von ihm zuvor so hoch qualifizierten „Königsteiner Erklärung" setzt).

Hier darf man der Kritik wiederum die Konzilslehre entgegenhalten, nach der die „authentische Lehre" der Bischöfe eine „mit der Autorität Christi ausgestattete Lehre ist" (LG, Nr. 25). Daraus ergibt sich, daß eine vom ordentlichen Lehramt des Papstes oder der Bischöfe vorgetragene Lehre kraft des Amtscharismas den Beistand des Heiligen Geistes bei sich hat, d.h. mit dem Anspruch der Echtheit des Zeugnisses, damit der Glaubwürdigkeit und der Maßgeblichkeit nach innen wie nach außen auftreten kann.

– Auf seiten der Gläubigen bedingt diese Authentizität die vom Konzil geforderte Haltung, nach der sie mit den Lehrern „in Glaubens- und Sittensachen übereinkommen" und (ihnen) „mit religiös begründeten Gehorsam anhängen" (LG, Nr. 25). Dieser Gehorsam ist kein förmlicher (sich auf die Offenbarung stützender) Glaubensgehorsam, aber er ist selbstverständlich nicht ohne Bezug zum übernatürlichen Glauben. Der Unterschied besteht darin, daß das „religiosum voluntatis et intellectus obsequium" sich direkt auf die Kirche bezieht, die aber als Geheimnis Christi und des Heiligen Geistes anzunehmen und ihrer Lehre insofern mit einer „fides ecclesiastica" zu glauben ist. Die nicht unfehlbaren Lehrurteile des ordentlichen Lehramtes können damit nicht generell als fehlbar ausgegeben werden, auch wenn ihnen im Unterschied zu den infalliblen Sätzen nicht die gleiche Gewißheit zukommt und akzidentell die Möglichkeit eines Irrtums nicht absolut ausgeschlossen werden kann.

Da der Verfasser aber so angelegentlich die Nicht-Unfehlbarkeit (und damit zugleich auch die Irrigkeit) von HV vertritt, also damit das Problem der Unfehlbarkeit selbst zur Diskussion stellt, verlangt die Frage nach einer entsprechenden Antwort. Dabei weist der Brief von vornherein in eine falsche Richtung, wenn er (wiederum mit den deutschen Bischöfen) feststellt, daß Enzykliken keine unfehlbaren Lehrentscheidungen darstellen. Es verdient vermerkt zu werden, daß kaum ein Theologe die Enzyklika HV oder FC als solche als unfehlbare Lehrentscheidung oder gar als feierliche Definition ausgegeben hat. Aber zunächst wurde innerhalb der theologischen Prinzipienlehre nicht bestritten, daß auch in Enzykliken unfehlbare Lehrentschei-

dungen enthalten sein können, was dann nach den allgemein gültigen Kriterien für infallible Lehrentscheidungen zu beurteilen wäre.

– Bezüglich HV haben diejenigen Theologen, welche die Überzeugung von der Unsittlichkeit der Empfängnisverhütung als für das christliche Leben wesentliche Glaubens- und Sittenlehre verteidigen, sogar eine weitere Restriktion vorgenommen und gesagt: Die Lehre von der Unsittlichkeit der Empfängnisverhütung ist nicht unfehlbar aufgrund dieses einen in der Enzyklika vorgenommenen Lehraktes; denn dann müßte es sich hier um einen Akt des außerordentlichen päpstlichen Lehramtes handeln, das so definitorischen Charakter annehmen müßte, der in diesem Fall nicht zu erkennen ist. Die Frage wurde aber mit Recht differenzierter gestellt und dahingehend formuliert, ob nicht aufgrund anderer Momente und Zusammenhänge der in der Enzyklika vertretenen Lehre eine irreformable Qualität zuerkannt werden dürfe, näherhin aufgrund der allgemeinen, ordentlichen, kontinuierlichen Verkündigung des Lehramtes durch die (moralische) Gesamtheit der Bischöfe und ihres Hauptes (ohne daß man, wie einige tun, an einen formellen actus stricte collegialis denken müßte, der die Bedingungen der allgemeinen, kontinuierlichen und ordentlichen bischöflichen Lehrverkündigung überschreiten würde).

Untersucht man hierauf die von *Lumen Gentium*, Nr. 25 neuerlich herausgestellten Prinzipien über die auf unfehlbare Weise wirkende Verkündigung der Bischöfe, dann kann kein Zweifel daran sein, daß sie auf die Lehre über die Empfängnisverhütung zutreffen. Daraufhin konnte Paul VI. im Hinblick auf diese Lehre „von der Ehemoral" sprechen, wie sie vom kirchlichen Lehramt bestimmt und beständig vorgelegt wurde (HV, Nr. 6). Johannes Paul II. bestätigte diesen Grundsatz im Anschluß an die Bischofssynode von 1980, wenn er von der „Kontinuität mit der lebendigen Tradition der kirchlichen Gemeinschaft durch die Geschichte hin" sprach, „welche die stets alte und zugleich neue Lehre und Norm der Kirche über Ehe und die Weitergabe menschlichen Lebens deutlich bekräftigt und erneuert" (FC, Nr. 29; vgl. auch Nr. 31 und 32).

– Er vertiefte den Gedanken fortlaufend, so in der Ansprache an den Moraltheologenkongreß vom 12.11.1988: „Es geht nämlich nicht um eine von Menschen erfundene Lehre: sie ist vielmehr von der Schöpferhand Gottes in die Natur der menschlichen Person eingeschrieben und von ihm in der Offenbarung bekräftigt worden. Sie zur Diskussion zu stellen, bedeutet daher, Gott selbst den Gehorsam unseres Verstandes verweigern"[11]. Hier ist sogar auf das Enthaltensein dieser Wahrheit in der Offenbarung hingewiesen, wobei an die Aussage des ersten Schöpfungsberichtes über die mit einem eigenen göttlichen Segen ausgestattete Befähigung der Menschen zur Fort-

[11] *„Humanae Vitae" venti anni dopo*, S. 8.

pflanzung und Vermehrung (Gen 1, 27) gedacht werden darf, aber auch an die Forderung nach der ehelichen Ehrbarkeit (Hebr 13,4) wie insgesamt an die hohe natürlich-übernatürliche Auffassung der Heiligen Schrift von der Ehe (vgl. Eph 5,21-33), ohne daß daraus ein formeller Schriftbeweis erhoben werden könnte, so daß es sich auch nicht um ein formelles und explizites Geoffenbartsein handeln kann. Aber das Enthaltensein einer Wahrheit in der Offenbarung und in den biblischen Offenbarungszeugnissen muß kein explizites sein, um von der Kirche zur Glaubenswahrheit erhoben zu werden. Es genügt ein implizites (oder auch virtuelles) Enthaltensein, das gerade durch die kirchliche Tradition zur Explikation gebracht wird. Auch das II.Vatikanum hat betont, „daß die Kirche ihre Gewißheit über das Geoffenbarte nicht aus der Heiligen Schrift allein schöpft" (*Dei Verbum*, Nr. 9). So empfängt dann auch umgekehrt eine von der aktiven Tradition des Lehramtes kontinuierlich und verbindlich vorgetragene Lehre die Kraft, einen indirekten Beweis für die Offenbarungsgemäßheit der betreffenden Lehre zu liefern.

Der offene Brief, der diese theologischen Prinzipienfragen gar nicht zu kennen scheint, begnügt sich mit dem den Gegner von HV leicht eingängigen, weil ihnen schmeichelnden Urteil: „Es handelt sich um eine Lehre, die formal und nach ihren Einzelheiten in Schrift und Tradition nicht vorkommt". Dem entspricht die weitere Behauptung, daß diese Lehre „von Pius XI. erstmals vorgelegt wurde". Der Briefschreiber geht in durch nichts zu entschuldigender unwissenschaftlicher Weise über die Arbeiten und Ergebnisse der Forschung hinweg, die den Traditionsbeweis für die Lehre der Kirche über das Verbot der Empfängnisverhütung zur unanfechtbaren Gewißheit erhoben haben. Neben der Arbeit von Ford-Grisez[12] ist hier vor allem das Standardwerk von John T.Nooman jr. zu nennen, dessen Ergebnis umso bedeutsamer ist, als der Verfasser keine unveränderlichen Wahrheiten anerkennt und annimmt, daß die Kirche diese Lehre auch wieder ändern könnte. Von dieser dogmatischen Fehlinterpretation abgesehen, ist das Ergebnis eindeutig:

– „Die Lehrsätze, die eine Verurteilung der Kontrazeption enthalten, kehren, wie wir sehen, regelmäßig wieder. Seit der ersten klaren Erwähnung der Empfängnisverhütung im 3. Jahrhundert, als ein unsanfter Moralist den Papst beschuldigte, sie zu fördern, ist die artikulierte Verurteilung dieselbe geblieben. In der Welt des ausgehenden Römischen Weltreiches bei Hieronymus und Augustinus, im ostgotischen Arles bei Bischof Cäsarius, im suebischen Braga bei Bischof Martin, in Paris bei St. Albert und bei St. Thomas, im Renaissance-Rom des Papstes Sixtus V. und im Renaissance-Mailand des

[12] J.C. Ford – G. Grisez (deutsch von Rhaban Haacke OSB), *Das unfehlbare ordentliche Lehramt der Kirche zur Empfängnisregelung*, Siegburg 1980.

hl. Karl Borromäus, in Neapel beim hl. Alphons von Liguori, in Lüttich bei Charles Billuart, in Philadelphia bei Bischof Kenrick, in Bombay bei Kardinal Gracias – ohne Zögern oder Abstriche haben die Lehrer der Kirche gelehrt, daß gewisse Handlungen, die die Zeugung verhindern, schwer sündhaft sind. Kein katholischer Theologe hat jemals gelehrt, daß die Empfängnisverhütung eine gute Tat sei. Die Lehre zur Kontrazeption ist klar und apparently unabänderlich für immer"[13].

Man hat dieses unwiderlegbare historische Urteil zwar mit dem Einwand zu entkräften versucht, daß die genannten Zeugen (Bischöfe und Theologen) die betreffende Doktrin nicht sicher im Sinne einer verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre tradieren und insofern für den Beweis einer Offenbarungsgemäßheit dieser Wahrheit ausfielen. Aber das Argument trifft deshalb nicht zu, weil es sich dabei stets um Verurteilung einer Sünde und eines gottwidrigen Verhaltens handelte, eben um den Gegensatz zu jenem „göttlichen Gesetz" (GS, Nr. 51) oder zum „göttlichen Plan" (HV, Nr. 13), von dem das Konzil und die Päpste (FC, nr.32) sprachen. Die Verkündigung eines solchen „Gesetzes" oder „Planes" kann keine unverbindliche theologische Meinung sein.

– Darum ist auch die Ansicht der offenen Briefes als völlig unbegründet abzulehen, daß „weder die Väter des Zweiten Vatikanischen Konzils" noch die Bischöfe auf der Bischofssynode (1980) als „Zeugen des Glaubens" gesprochen hätten. Was aber die relativ späte Aufnahme dieser Lehre in einer Enzyklika betrifft (Pius XI.), so weiß jeder Kundige, daß dies aus einem besonders aktuellen Anlaß erfolgte, nämlich als Erwiderung auf die moralische Abirrung der anglikanischen Lambeth-Konferenz von 1930, die P. Chaunu als „Apostasie von Lambeth" bezeichnete[14]. Damit gewann die Lehre an Aktualität, aber es war die Aktualität einer ursprünglichen Glaubens- und Sittenwahrheit. Das von dem offenen Brief dagegen genährte Mißtrauen kann nur als unvernünftiger Zweifel beurteilt werden.

In dem offenen Brief wird noch ein letztes dogmatisches Gegenargument gegen die sichere Glaubens- und Sittenlehre der Kirche zu erheben versucht, das auf den angeblich mangelnden „sensus fidelium" in bezug auf diese Lehre eingeht. Im Gegenteil: ihre massenhafte Ablehnung „dürfte... wohl ein Zeichen des sensus fidelium, des untrüglichen Glaubenssinnes des Volkes Gottes und nicht einfach ein Symptom einer Anpassung an den Zeitgeist und eines umfassenden Glaubensabfalls sein". In diesem Satz wird mit der Heranziehung eines dogmatischen Argumentes zugleich einer möglichen Diskreditierung der betreffenden Kirchenglieder entgegengewirkt. Nun hütet sich

---

[13] J.T. N o o n a n Jr., *Contraception: A History of Its Treatment by the Catholic Theologians und Canonists*, Cambrigde (Mass.) 1965, S. 6.

[14] P. C h a u n u, *Die verhütete Zukunft*, Stuttgart 1981, S. 263.

die Kirche tatsächlich mit Bedacht vor jeder solchen Diskreditierung. Sie hat im Gegenteil mit dem Hinweis auf das „Gesetz der Gradualität" für die Schwierigkeiten mancher Eheleute Verständnis gezeigt, sie aber zugleich auch zum sittlichen Streben nach der Erfüllung des göttlichen Gesetzes aufgefordert[15]. Sie verschweigt auch nicht, daß das tätige Bekenntnis zu der Kirchenlehre ein besonderer Ausdruck der ehelichen Keuschheit, des Opfers und sogar des Heroismus sein kann, der auch sonst in jedem natürlichen Eheleben seine Stellung hat.

– Wenn man deshalb – wie es in dem offenen Brief geschieht – die Frage nach den Motiven der offenbar grundverschiedenen Haltungen im Volke Gottes stellt und die sich der Kirchenlehre Verweigernden verteidigt, müßte man auch die bei ihnen tragenden sittlichen Motive und Werte benennen und deren Überlegenheit im Vergleich mit den nach der Norm der Kirche lebenden Eheleute aufzeigen. Einem realistischen Denken und Urteilen dürfte es aber schwerfallen, eine solche Höherwertigkeit zu ermitteln. Mit Recht warnt A. Laun davor, den Dissens vieler Katholiken zur Kirchenlehre als Folge eines Gewissensentscheides auszugeben. „Es ist schwer vorstellbar, daß ein Ehepaar zur Überzeugung kommt, es begehe eine Sünde, wenn es sich an die Lehre des Papstes hält, so daß es dem Papst tatsächlich nicht mehr gehorchen dürfte"[16].

Trotzdem versucht der offene Brief den Gegnern von HV eine solche Höherwertigkeit ihres Anspruches zu bestätigen, indem er sie zu Repräsentanten des sensus fidelium des Gottesvolkes erhebt. Er sieht nicht, in welches Dilemma er sich damit hineinbegibt; denn da an der unvordenklichen Glaubenstradition dieser Lehre nicht zu zweifeln ist, kann ihren Widersachern nicht einfach der wahre Glaube zugesprochen und dieser zugleich auch den Befürwortern von HV abgesprochen werden. Das Argument holt seine Kraft in Wahrheit nicht aus dem Glauben, sondern wiederum nur aus der (angenommenen) größeren Zahl.

– Hinter der Berufung auf den Glaubenssinn steckt aber wiederum ein gravierendes Mißverständnis eines katholischen Prinzips; denn so bedeutsam der Konsens der Gläubigen für das lebendige Zeugnis und die Bekräftigung des Glaubens in der Kirche ist, so sehr er auch als Kriterium und Regel des Glaubens Geltung beanspruchen kann, so wenig kann er verselbständigt, vom Lehramt getrennt oder gar gegen das Lehramt gewendet werden. Das liegt daran, daß er, trotz seiner Geistesbeseeltheit, nur eine relative Selbständigkeit besitzt und von der lebendigen, aktiven Tradition der Kirche

---

[15] Vgl. A. G ü n t h ö r, *Das Gesetz der Gradualität oder das Wachsen und Reifen im christlichen Leben*: J. Bökmann (Hrsg). *Befreiung vom objektiv Guten?*, Vallendar 1982, S. 139-155.

[16] A. L a u n, *Aktuelle Probleme*, S. 85.

abhebt, so daß er von ihr seinen Inhalt, seine Bestimmtheit und Festigkeit gewinnt. So kann er der authentischen Verkündigung der Kirche zur Ergänzung, zur Bekräftigung und zum klareren Ausdruck dienen, niemals aber als Entscheidungsinstanz an der Stelle des Lehramtes treten und gar gegen dieses auftreten. Zudem weiß die wissenschaftliche Theologie seit Augustinus, daß dieser schlichte Sinn der Gläubigen vornehmlich bezüglich der fundamentalen, substantiellen Wahrheiten heranzuziehen ist, nicht aber bezüglich schwieriger, subtiler Zusammenhänge[17]. Den Glaubenssinn dem Lehramt entgegenzusetzen, bedeutet schlicht die Auflösung des katholischen Lehr- und Kirchenprinzips.

3. DER „DENKFEHLER" DES PAPSTES UND DIE „DENKSCHÄRFE" DES THEOLOGEN

Trotz dieser schwankenden theologischen Grundlagen und trotz der Versicherung des „schuldigen Respekts vor dem Lehramt der Kirche" (der aber nicht in der Anerkennung seiner Lehre besteht), versucht der Brief, dem authentisch verkündigenden Lehramt zwei Denkfehler nachzuweisen: einmal den angeblichen Widerspruch zwischen der allgemeinen Norm der Ausrichtung jedes ehelichen Aktes auf die Zeugung (HV, Nr. 11) und der Erlaubnis zur Berücksichtigung der empfängnisfreien Tage (HV, Nr. 16); zum anderen die Unkenntnis darüber, daß „der eheliche Akt als personaler Akt wesentlich offen für menschliche Gestaltung" bleiben müsse, was die „temporäre Dissoziierung der beiden Sinngehalte (Liebe und Zeugung)" erlaube, die „in der Natur des Menschen gründet".

Bezüglich des ersten „Denkfehlers" fällt auf, daß wiederum weder auf die Argumente von HV und FC eingegangen wird noch die zahlreiche Literatur herangezogen wird, geschweige denn aufgearbeitet wird, die den Unterschied zwischen gewollter (mit technischen Mitteln betriebener) Empfängnisverhütung und natürlicher Zeitwahl zur Evidenz gebracht hat. Es läßt sich (mit der hier notwendigen Verkürzung und darum unvollständig) auf einen theologischen Kerngedanken zurückführen: Die künstliche Empfängnisverhütung zerstört den vom Schöpfer gesetzten Plan, durch den ganzheitlichen Akt ehelicher Liebe (bestehend in den Momenten personaler Hingabe und Ausrichtung auf das Leben) einen neuen Menschen zu schaffen, woran die Eltern mitwirken dürfen; die in der Zeitwahl bekundete Offenheit für die göttliche Schöpfertätigkeit zerstört nichts an göttlicher Ordnung, sondern schließt sich einer weisheitsvollen göttlichen Verfügung an, deren Nutzung auf das Ganze eines christlichen Ehelebens bezogen, einen hohen ethischen

[17] *Contra Jul.* I.1, Nr. 31; 32.

Einsatz fordert, aber diesem entsprechend auch eine eigene personal-sakramentale Spiritualität fördern kann[18].

– Was die Forderung nach „Offenheit" der Sexualität „für menschliche Gestaltung" angeht, so ist diese Gestaltung für den Christen nur im Rahmen der zuvor gläubig anerkannten Schöpfungsordnung als legitim anzuerkennen. Ohne Einfügung in die Schöpfungsordnung (welche durch die Erlösung eine Überhöhung erfährt) ist das unter dieser Formel Gemeinte nicht einmal vor der Einbeziehung des vorehelichen Verkehrs und der Homosexualität gefeit (deren Ablehnung heute ja auch unter Christen keine Selbstverständlichkeit mehr ist). Der Hinweis auf die in der Natur gegebene Dissoziierung von Sexualität und Zeugung entstammt einem biologischen Denken, das die Ebene des Personal-Ethischen gar nicht erreicht.

Obgleich es sich bei diesen Unterscheidungen um Evidenzen handelt, wird doch (abgesehen von der Erfahrung, daß Evidenztäuschungen schwer aufzuklären sind) eine Harmonisierung der Unterschiede nicht leicht zu erreichen sein. Diese realistische Annahme hat darin ihren Grund, daß sich hier nicht „Denkschwäche" und „Denkschärfe" gegenüberstehen, sondern zwei verschiedene Denkweisen oder Denkebenen: Metaphysik (der Person) und Positivismus, Theonomie und Autonomie, Offenbarungstranszendenz und Weltimmanenz, Pistis und Gnosis, Geist und Trieb.

Bezüglich des zuletzt angeführten Unterschiedes dürfte man heutige Christen auch auf das Wort des Nichtchristen Mahatma Gandhi bezüglich der Geburtenkontrolle hinweisen: Diese ist zu erreichen „nicht durch unsittliche und künstliche Kontrolle, sondern durch diszipliniertes Leben und Selbstkontrolle"[19].

---

[18] A. L a u n, a.a.O., S. 93f.

[19] J o h a n n e s P a u l II., Predigt in Bombay 9. Februar 1986: Apost. Stuhl, Köln 1986, S. 43 f.